

Arbeitsgruppe B:

Rechtsschutz im Verordnungsbereich

Der Umfang über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention ist nicht abschließend geregelt. Zu den von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen gegen die ein Zugang zu Gericht gewährleistet werden soll, zählen auch **Verordnungen** als verwaltungsbehördliche Rechtsakte mit genereller Wirkung.

Eine rechtliche Möglichkeit, gegen Verordnungen wegen Verletzung umweltrechtlicher Bestimmungen vorzugehen, ist in der österreichischen Rechtsordnung nur für den Fall einer Verletzung eigener subjektiver Rechte vorgesehen; - diesfalls kann ein Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Im Falle der Untätigkeit einer Behörde gibt es nach geltendem Recht schlicht keine Möglichkeit, die mangelnde Erlassung einer Verordnung zu beanstanden und im Rechtsweg zu erzwingen.

Somit stellt sich insgesamt die Frage der Relevanz von Rechtsschutzmöglichkeiten bei umweltrelevanten Verordnungen.

Fragen:

- Welche Verordnungen sind im Kontext einer qualitativen Umsetzung der Aarhus Konvention von Bedeutung?
- Welche Rechtsschutzmöglichkeiten kämen dafür in Frage? (ZB: Mitwirkungsrechte im Erlassungsverfahren; subjektives Recht auf Einhaltung objektiver Umweltbestimmungen etc)
- Wem sollten Rechtsschutzmöglichkeiten im Verordnungsbereich zukommen?
- Besteht Bedarf, für unterlassene Verordnungserlassungen Rechtsschutzmöglichkeiten zu eröffnen?